

§ 11 Die Verzeichnisse der Sammelakten der einzelnen Behörden

¹Jede Behörde stellt für ihren Geschäftsbereich ein ihrem Bedürfnis angepasstes Sammelaktenverzeichnis auf. ²Der Behördenleiter entscheidet, ob das Verzeichnis unter Verwendung des anliegenden Musters oder in einfacherer Form aufzustellen ist.